

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

ZON Holding B.V. mit Sitz in Venlo, Venrayseweg 104, sowie deren Rechtsnachfolgerinnen und/oder mit ihr verbundene Unternehmen, nachfolgend genannt 'ZON', hat folgende Allgemeine Einkaufsbedingungen festgesetzt:

Artikel 1 Anwendbarkeit

1. Vorliegende Allgemeine Einkaufsbedingungen gelten für und sind integraler Bestandteil aller, von ZON erteilten Anfragen für die Abgabe von Angeboten bzw. den Abschluss eines Vertrages, die von der Gegenpartei (nachfolgend "der Auftragnehmer") abgegebenen Offerten und Angebote, für Aufträge von ZON, Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers, alle zwischen den Parteien geschlossenen Verträge sowie alle übrigen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien. Demnach gelten vorliegende Allgemeine Einkaufsbedingungen für alle diesbezüglichen (Rechts-) Handlungen (einschließlich der Unterlassung) von ZON und dem Auftragnehmer.
2. Abweichungen von und/oder Ergänzungen von in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen enthaltenen Bestimmungen verpflichten ZON nur dann und ausschließlich, wenn diese Abweichungen und/oder Ergänzungen vorbehaltlos und schriftlich zwischen ZON und dem Auftragnehmer vereinbart worden sind. Eventuell vereinbarte Abweichungen und/oder Ergänzungen beziehen sich ausschließlich auf den entsprechenden Vertrag.
3. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen schließen die Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen oder Klauseln des Auftragnehmers aus, vorbehaltlich ausdrücklich anders lautender, schriftlich getroffener Vereinbarungen.
4. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für folgende und zukünftige Verträge, selbst wenn in diesen nicht auf vorliegende Allgemeinen Einkaufsbedingungen verwiesen wird.
5. ZON ist berechtigt, vorliegende Allgemeine Einkaufsbedingungen zu ändern. Die Änderungen treten am vom ZON angekündigten Zeitpunkt in Kraft.
6. Die Nichtigkeit oder Aufhebbarkeit einer Bestimmung der vorliegenden Bedingungen oder von Verträgen, für die diese Bedingungen gelten, lässt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen unberührt. ZON und der Auftragnehmer sind gehalten, für nichtig oder aufhebbar erklärte Bedingungen durch gültige Bedingungen zu ersetzen, die sinngemäß weitestgehend mit der nichtigen oder aufgehobenen Bedingung übereinstimmen.

Artikel 2 Angebot und Vertrag

1. Alle von ZON oder deren Personal getätigten Anfragen und erteilten Aufträge sind – insofern vom Auftragnehmer nicht angenommen - völlig unverbindlich, vorbehaltlich ausdrücklich anders lautender, schriftlich getroffener Vereinbarungen.
2. Von oder mit ihrem Personal oder Vertretern getroffene mündliche Zusagen oder Vereinbarungen sind für ZON erst nach schriftlicher Bestätigung gültig.
3. Alle dem Auftragnehmer im Rahmen eines Angebotes entstehende Kosten gehen zu dessen Lasten.

4. ZON kann vom Auftragnehmer die Erfüllung eines getätigten Angebotes fordern.
5. ZON ist nur dann an ihren Auftrag gebunden, wenn dieser vom Auftragnehmer innerhalb von zehn Tagen nach der Abgabe schriftlich angenommen worden ist, es sei denn, im Auftrag ist ein anderer letzter Annahmetermin genannt.
6. Werden zwischen den Parteien nach dem Zustandekommen eines Vertrages nähere und/oder ergänzende Absprachen bzw. Veränderungen vereinbart, sind diese nur nach schriftlicher und ausdrücklicher Festlegung verbindlich. Auch hier gilt, dass die schriftliche Festlegung in Form eines von ZON abgegebenen Auftrages stattfinden kann.
7. ZON hat das Recht zur Änderung des Vertrages. Die vereinbarte Vergütung wird im Verhältnis zur Änderung angepasst. Eventuell durchzuführende Minderarbeiten, insofern diese nicht bereits durchgeführt worden sind, sowie eventuelle (sonstige) Kosteneinsparungen werden dabei verrechnet.

Artikel 3 Preise

1. Alle in Offerten, Angeboten, Verträgen und Aufträgen genannten Beträge sind in Euro angegeben und verstehen sich immer einschließlich Steuern und Verbrauchsteuern, Import- und Exportgebühren, Verpackungskosten, Prüfungskosten, Dokumentationen, Transportkosten, Versandkosten, Versicherungsbeiträgen und Lieferung an den von ZON angegebenen Ort sowie sonstigen Kosten (beispielsweise Kosten für Montage und Anweisungen durch den Auftragnehmer) und sind für die Laufzeit des Vertrages fest.
2. Ein angebotener bzw. vereinbarter Preis ist fest und kann vom Auftragnehmer nicht einseitig angehoben werden, auch dann nicht, wenn dieser mit einem Anstieg des Selbstkostenpreises konfrontiert wird, vorbehaltlich einer von ZON ausdrücklich und schriftlich abgegebenen Zustimmung zur Preiserhöhung.
3. Preisindexierungen sind nicht zulässig, vorbehaltlich einer vorherigen Rücksprache mit ZON und deren ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung zu den Preisindexierungen.

Artikel 4 Lieferung

1. Vorbehaltlich einer zwischen dann Parteien ausdrücklich vereinbarten anderen Lieferart findet die Lieferung als "Delivered Duty Paid (geliefert verzollt)" an die von ZON angegebene Adresse und in Übereinstimmung mit der letzten Ausgabe der Incoterms statt.
2. Die vereinbarte Lieferzeit (womit auch die Frist gemeint ist, innerhalb derer der Auftragnehmer die vereinbarten Dienstleistungen durchzuführen hat) ist eine feste Frist, vorbehaltlich anders lautender, zwischen den Parteien getroffener schriftlicher Vereinbarungen.
3. Der Auftragnehmer ist bei Überschreitung der Lieferzeit ohne Inverzugsetzung in Verzug. Bei einer Lieferungsverzögerung ist der Auftragnehmer gehalten, sämtliche Schäden, die ZON oder einer dritten Partei, mit der ZON Vertragsbeziehungen hat, im Zusammenhang mit der Fristüberschreitung entstehen, zu vergüten. Wird bei einer nicht fristgerechten Lieferung ein Bußgeld vereinbart, wird hierdurch das Recht von ZON auf vollständigen Schadensersatz nicht berührt.

4. Geht der Auftragnehmer davon aus, dass die ihm auferlegte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er dies ZON unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Unterrichtet der Auftragnehmer ZON nicht rechtzeitig schriftlich über eine Lieferverzögerung bzw. gibt er keine Begründung dafür an, kann eine Berufung auf eine nicht zurechenbare Überschreitung der Lieferzeit nicht geltend gemacht werden. Dies ist auch dann der Fall, wenn höhere Gewalt vorliegt.
5. ZON ist im Falle einer nicht fristgemäßen Lieferung berechtigt, dem Auftragnehmer entweder eine Nachfrist zu setzen, innerhalb derer dieser seinen Lieferverpflichtung noch zu erfüllen hat, oder den Vertrag ohne weitere Inverzugsetzung ganz oder teilweise aufzulösen, ohne diesbezüglich Schadensersatzpflichtig gegenüber dem Auftragnehmer zu sein.
6. Bei einer nicht fristgerechten Lieferung kann ZON neben einem Schadensersatz auch Anspruch auf die Vergütung der zusätzlichen Kosten erheben, die ihr notgedrungen im Rahmen eines angemessenen Ersatzes der vom Auftragnehmer nicht gelieferten Sachen bzw. nicht erbrachten Dienstleistungen entstanden sind.
7. Die Lieferung findet auf Rechnung des Auftragnehmers an eine von ZON angegebene Lieferanschrift statt, vorbehaltlich ausdrücklich anders lautender, schriftlich getroffener Vereinbarungen zwischen den Parteien. Zum Zeitpunkt der Lieferung der Sachen an die von ZON angegebene Adresse geht das Risiko an den Sachen auf ZON über. Die vereinbarten Dienstleistungen sind am von ZON angegebenen Erfüllungsort zu erbringen bzw. durchzuführen.
8. Haben die Parteien vereinbart, dass die vom Auftragnehmer zu liefernden Sachen für ZON beim Auftragnehmer bzw. bei Dritten gelagert werden, findet die Lieferung zum Zeitpunkt der Lagerung der Sachen statt.
9. Der Auftragnehmer ist für den Transport der Sachen bis zur Lieferung an ZON oder an einen von ZON angewiesenen Dritten verantwortlich. In diesem Zusammenhang haftet der Auftragnehmer für alle bei Laden, Transport, Abladen, Installation und Montage der Sachen auftretenden Schäden, auch wenn bei der Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen der Lieferung Personal von ZON eingesetzt wird. Der Auftragnehmer ist gehalten, die während des Ladens, Transports, Abladens, der Installation und Montage beschädigten oder verloren gegangenen Sachen kostenlos und nach Entscheidung von ZON zu reparieren oder zu ersetzen.
10. Die Sachen müssen ordnungsgemäß verpackt und entsprechend der Vorschriften von ZON gekennzeichnet sein, um sicherzustellen, dass sie den Bestimmungsort in einem guten Zustand erreichen. Den Sachen muss eine Bedienungsanleitung sowie eine Packliste beiliegen, auf denen in jedem Fall die Auftragsnummer von ZON sowie Sortennummer, Menge, Beschreibung und der Ansprechpartner von ZON angegeben sein muss. Der Auftragnehmer haftet für durch eine unzureichende Verpackung verursachte Schäden.
11. Sollte ZON aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage sein, die zur Lieferung anstehenden Sachen abzunehmen bzw. um einen Aufschieb ersuchen, wird der Auftragnehmer die Sachen für eine noch festzulegende Frist auf eigene Rechnung und eigenes Risiko in ordnungsgemäßer Verpackung und erkennbar für ZON bestimmt in einer Weise lagern, dass die Eignung der Sachen und das erforderliche Qualitätsniveau weiterhin gewährleistet sind.

12. ZON hat zu jedem Zeitpunkt das Recht, die Reihenfolge der Lieferungen näher festzulegen und damit in den Ablauf ihrer eigenen Tätigkeiten einzugliedern, auch wenn im Vertrag eine andere Reihenfolge vorgesehen ist.
13. Werden nicht alle Sachen zum vereinbarten Zeitpunkt geliefert und wird aufgrund dessen der Vertrag von ZON aufgelöst, kann ZON diese Auflösung auf Wunsch gegenüber allen, vom Auftragnehmer kraft des gleichen Vertrages gelieferten Sachen geltend machen, wenn diese nicht infolge der nicht (fristgerechten) Lieferung der übrigen Sachen nicht mehr zweckgemäß eingesetzt werden können.

Artikel 5 Garantie und Inspektion

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die zu liefernden Sachen und/oder zu erbringenden Dienstleistungen den im Vertrag genannten und zugesicherten Eigenschaften entsprechen, mängelfrei sind, zum vereinbarten Bestimmungszweck geeignet sind und den gesetzlichen Bedingungen und sonstigen staatlichen Vorschriften sowie allen sonstigen, von ZON sowohl im Hinblick auf Qualität als auch Quantität gestellten Anforderungen genügen.
2. ZON hat sowohl vor, während als auch nach der Lieferung oder Dienstleistung das Recht, die Sachen und/oder zu erbringenden und/oder erbrachten Dienstleistungen auf Kosten des Auftragnehmers einer Prüfung, Kontrolle und/oder Tests zu unterziehen. Prüfung, Kontrolle, Tests und/oder Abnahme entheben den Auftragnehmer nicht seiner sich aus dem Vertrag oder vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ableitenden Garantie- oder Haftungsverpflichtungen.
3. Stellt sich bei der Prüfung, Kontrolle und/oder den Test heraus, dass die Sachen und/oder die zu erbringenden bzw. erbrachten Dienstleistungen nicht den vertraglich zugesicherten Eigenschaften entsprechen, hat ZON das Recht, die Sachen und/oder Dienstleistungen innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach dem Zutreten des Mangels schriftlich abzulehnen.
4. Wenn die Sachen und/oder erbrachten Dienstleistungen nicht den in Abs. 1 des vorliegenden Artikels genannten Eigenschaften entsprechen, hat der Auftragnehmer auf eigene Rechnung und eigenes Risiko die Sachen und/oder erbrachten Dienstleistungen nach Entscheidung von ZON zu reparieren oder auszutauschen, es sei denn, ZON zieht eine Auflösung des Vertrages entsprechend der in Art. 10 der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen genannten Bestimmungen und/oder eine Minderung des vereinbarten Preises vor. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, einseitig festzulegen, welche Preisminderung den festgestellten Mängeln entspricht. Die Parteien haben diesbezüglich Übereinstimmung zu erzielen.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Teile der gelieferten Sachen für die gebräuchliche Lebensdauer der Sachen auf Vorrat zu halten.

Artikel 6 Zahlungen

1. Der Auftragnehmer kann ZON den vereinbarten Preis erst nach vollständiger Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen in Rechnung stellen. ZON wird die Rechnung innerhalb von 60 Tagen nach Eingang begleichen.

2. Aus der Zahlung der Rechnung kann der Auftragnehmer keinerlei Rechte ableiten, und deren Begleichung umfasst in keiner Weise die Abtretung eines Rechtes. Die Zahlung enthebt den Auftragnehmer nicht von der Erfüllung irgendwelcher Garantie- und/oder Schadensersatzverpflichtung.
3. ZON ist gegenüber dem Auftragnehmer und/oder mit diesem verbundenen Unternehmen zur Verrechnung offen stehender Rechnungen mit eigenen - fälligen oder nicht fälligen - Forderungen berechtigt. Der Auftragnehmer tritt sämtliche Verrechnungsrechte hinsichtlich gegenseitiger Forderungen ab.
4. ZON ist befugt, vor der Durchführung einer Zahlung neben oder anstelle der Eigentumsübertragung zu verlangen, dass der Auftragnehmer eine bedingungslose und unwiderrufliche Bankbürgschaft von einem von ZON anerkannten Kreditinstitut zur Sicherung der Einhaltung der Verpflichtungen des Auftragnehmers abgibt.

Artikel 7 Eigentum

1. Das Eigentum an den vom Auftragnehmer zu liefernden Sachen geht zum Zeitpunkt der Lieferung über.
2. Die vom Auftragnehmer zu liefernden Sachen müssen unbelastet und frei von Rechten Dritter sein. Werden vom Auftragnehmer dennoch Sachen an ZON geliefert, die sich im Eigentum eines Dritten befinden bzw. auf denen in anderer Weise Rechte Dritter beruhen, hält der Auftragnehmer ZON gegenüber allen Schadensersatzforderungen dieses Dritten schadlos, die im Zusammenhang mit Schäden stehen, die auf die Sachen zurückzuführen sind, die vom Auftragnehmer an ZON geliefert worden sind, sowie für Schäden an den Sachen selbst.
3. Es steht ZON frei, die vom Auftragnehmer gelieferten Sachen jederzeit an Dritte weiter zu veräußern und/oder zu liefern.
4. ZON kann verlangen, dass die Eigentumsübertragung an den Sachen zu einem früheren Zeitpunkt als zum Lieferzeitpunkt stattzufinden hat. Der Auftragnehmer ist in diesem Falle gehalten, die Sachen als erkennbares Eigentum von ZON zu kennzeichnen und ZON gegenüber Verlusten, Beschädigung und der Ausübung von Rechten Dritter schadlos zu halten.
5. Sämtliche Muster, Teile, Zeichnungen, Formen, Fotos, Informationsträger und sonstigen Hilfsmittel, die ZON dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt bzw. vom Auftragnehmer für und auf Kosten von ZON angeschafft worden sind, sind bzw. werden Eigentum von ZON.
6. Der Auftragnehmer hat alle, von ZON zur Erfüllung des Vertrages bereit gestellten Hilfsmittel mit größter Sorgfalt zu überprüfen. Dies gilt auch hinsichtlich der von ZON geforderten Änderungen oder Anpassungen an den zur Verfügung gestellten oder vom Auftragnehmer hergestellten Sachen und Hilfsmittel. Der Auftragnehmer hat ZON von ihm festgestellte (vermutete) Unklarheiten unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.
7. Der Auftragnehmer ist gehalten, die ZON zur Verfügung gestellten und/oder in ihrem Auftrag hergestellten Sachen und Informationen nicht zu einem anderen Zweck zu verwenden, als zu dem sie zur Verfügung gestellt worden sind. Der Auftragnehmer hat die im Auftrag oder für von ZON hergestellten Formen ausschließlich für die Herstellung der ZON zu liefernden Sachen zu

verwenden.

8. Es ist dem Auftragnehmer untersagt, die vorgenannten Sachen und Informationen Dritten in irgendeiner Weise zur Verfügung zu stellen oder offen zu legen. Er ist verpflichtet, ZON diese Sachen und Informationen auf erste Aufforderung zurückzugeben.
9. Der Auftragnehmer ist gehalten, die vorgenannten Hilfsmittel in einem guten Zustand zu halten und gegen die Risiken von Beschädigung, Feuer und Diebstahl bei einer soliden Versicherungsgesellschaft zu versichern und versichert zu halten. Der Auftragnehmer ist gehalten, ZON auf deren Ersuchen einen entsprechenden Versicherungsnachweis vorzulegen.

Artikel 8 Haftung und Versicherung

1. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden gleich welcher Art und in welcher Form diese auch aufgetreten oder zugefügt worden sind, die ZON und/oder Dritten, dazu gehörig bei oder für ZON tätige Personen oder Unternehmen, im Zusammenhang oder als Folge der vom Auftragnehmer durchgeführten Arbeiten oder gelieferten Sachen, dem Vorhandensein unerwünschter Rückstände oder der Überschreitung von Normen, MRLs (beispielsweise Chemikalien und Mineralien) in den vom Auftragnehmer gelieferten Sachen, durch Handeln und/oder Unterlassen des Auftragnehmers, dessen Personal, dessen Subunternehmer und/oder Lieferanten entstanden sind. Der Auftragnehmer haftet insbesondere auch für die ZON infolge von Rückrufaktionen bei ZON bzw. bei Dritten auftretende Schäden.
2. Der Auftragnehmer hält ZON gegenüber allen Schadenersatzansprüchen Dritter (wozu außerdem das Personal und die Mitarbeiter von ZON gehören) gegenüber ZON schadlos, die auf eine Haftung wie im vorigen Absatz dieses Artikels zurückzuführen sind. Als Haftungsansprüche Dritter gegenüber ZON gelten auch Ansprüche dieser Dritten aus einer Produkthaftung, die sich aus Mängeln an den gelieferten Sachen und/oder erbrachten Dienstleistungen ergibt. Diese Gewährleistung gilt insbesondere auch dann, wenn ZON ihre sich gegenüber Dritten, beispielsweise einer Vertragspartei von ZON, ableitenden Verpflichtungen infolge eines Mangels des Auftragnehmers und/oder anderer, vom Auftragnehmer mit der Erfüllung des Vertrages betrauter Dritter im Rahmen der Erfüllung des Vertrages ableitenden Verpflichtungen nicht erfüllen kann.
3. Sollten bei der Erfüllung des Vertrages Schäden auftreten, ist der Auftragnehmer dauerhaft verpflichtet, rechtzeitig entsprechende Maßnahmen zur Begrenzung des Schadens und dessen Wiederherstellung zu ergreifen bzw. ergreifen zu lassen.
4. Der Auftragnehmer ist gehalten, sich bei einer soliden Versicherungsgesellschaft gegen die vorgenannten Risiken und Schäden zu versichern. Der Auftragnehmer ist gehalten, auf erstes Ersuchen einen Nachweis über die Versicherung und die fristgerechte Begleichung der fälligen Beiträge sowie eine Kopie der Versicherungspolice einschließlich Versicherungsbedingungen vorzulegen. Der Auftragnehmer hat sich jeglicher Handlungsweise oder Unterlassung zu enthalten, die sich in nachteiliger Weise auf die Versicherungsdeckung auswirken könnten. Die in diesem Absatz genannte Versicherungspflicht beinhaltet in jedem Falle auch den Abschluss einer Produkthaftversicherung.
5. ZON haftet gegenüber dem Auftragnehmer in keiner Form für Schäden, ungeachtet der Art und

Weise, wie diese entstanden sind, und die Personen, von denen diese Schäden verursacht worden sind. Insbesondere lehnt ZON jede Haftung für indirekte Schäden oder Folgeschäden ab, dazu gehörig Betriebsschäden. Die in vorliegendem Artikelabsatz aufgeführten Haftungsausschlüsse gelten nicht, insofern die Schäden auf Vorsatz und bewusste Fahrlässigkeit seitens ZON zurückzuführen sind.

6. In allen Fällen, in denen ZON dennoch zur Leistung eines Schadensersatzes verpflichtet ist, kann diese Summe in keinem Falle den Betrag überschreiten, der im jeweiligen Fall tatsächlich vom Versicherer an ZON ausgezahlt wird. Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen liegen zur Einsichtnahme aus. Sollte aus welchem Grund auch immer keine Leistungserbringung kraft dieser Versicherung stattfinden, beschränkt sich jeder Haftungsanspruch auf die Summe der Rechnung, die mit dem Vertrag übereinstimmt, auf dessen Grundlage der Auftragnehmer seine Ansprüche stellt. D.h., jeder Haftungsanspruch ist auf einen Höchstbetrag von EUR 40.000 begrenzt.
7. Als Schaden im Sinne der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt jeder Nachteil in welcher Form auch immer, sowohl in direkter wie auch in indirekter Form, dazu gehörig eine Vertragsstrafenklausel gegenüber Dritten, immaterielle Schäden, Betriebs- oder Umweltschäden und Folgeschäden wie beispielsweise auf Gewinneinbußen zurückzuführende Schäden.

Artikel 9 Höhere Gewalt

1. Im Falle höherer Gewalt seitens ZON bzw. des Auftragnehmers hat ZON das Recht, entweder die Ausführung des Vertrages auszusetzen bzw. den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass seitens des Auftragnehmers ein Schadensersatzanspruch gegenüber ZON besteht. Der Auftragnehmer hat ZON in diesem Falle alle ZON entstandenen und noch zu entstehenden Kosten zu vergüten.
2. Als höhere Gewalt seitens ZON gelten - unter anderem - folgende Fälle:
 - Streiks der Arbeitnehmer von ZON bzw. bei von ihr – im Rahmen der Ausführung des Vertrages – beauftragten Dritten;
 - Erkrankung der Arbeitnehmer von ZON bzw. bei von ihr – im Rahmen der Ausführung des Vertrages – beauftragten Dritten;
 - Maßnahmen und/oder Verbote seitens niederländischer und/oder ausländischer Behörden (unter anderem der Europäischen Union), an die ZON gebunden ist;
 - sowie alle sonstigen unvorhergesehenen Umstände, die ZON an der fristgerechten und ordnungsgemäßen Ausführung des Vertrages hindern und die nicht auf Rechnung und Risiko von ZON gehen.

Artikel 10 Auflösung

1. ZON ist berechtigt, unvermindert ihres Schadensersatzanspruches und ohne Inverzugsetzung und richterliche Entscheidung fristlos (a) die Ausführung des Vertrages und aller damit zusammenhängenden Verträge auszusetzen und/oder (b) den Vertrag und alle damit zusammenhängenden Verträge ganz oder teilweise aufzulösen:

- a. wenn der Auftragnehmer einer sich aus dem Vertrag ableitenden Verpflichtung nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt;
 - b. wenn für den Auftragnehmer ein Insolvenzverfahren oder ein Zahlungsaufschubverfahren beantragt worden ist;
 - c. Wenn das Unternehmen des Auftragnehmers aufgelöst, liquidiert oder stillgelegt wird;
 - d. wenn ein wesentlicher Vermögensbestandteil des Auftragnehmers mit einer Vollstreckungspfändung belastet wird;
 - e. wenn ZON den begründeten Verdacht hat, dass der Auftragnehmer nicht in der Lage ist bzw. sein wird, seine sich aus den mit ZON geschlossenen Verträgen ableitenden Verpflichtungen zu erfüllen und der Auftragnehmer auf Ersuchen von ZON keine oder nur unzureichende Sicherheiten zur Einhaltung seiner Verpflichtungen bereitstellt;
 - f. in allen anderen, in vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen genannten Fällen.
- ZON hat in den genannten Fällen außerdem das Recht, ihre Zahlungsverpflichtungen auszusetzen und/oder die Ausführung des Vertrages ganz oder teilweise auf Kosten des Auftragnehmers Dritten zu übertragen, ohne Schadensersatzverpflichtung seitens ZON.
2. Alle Forderungen, die ZON in den in vorliegendem Artikel aufgeführten Fällen gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen kann oder erhält, unter anderem sämtliche Schadenersatzforderungen, sind unverzüglich und vollständig fällig.
 3. Der Auftragnehmer hat ZON unverzüglich darüber zu informieren, wenn einer oder mehrere der in Art. 10.1 genannten Fälle auftreten. Dies gilt auch dann, wenn das Risiko einer Pfändung beweglicher bzw. unbeweglicher Sachen im Eigentum von ZON besteht und die sich im Rahmen der Ausführung des Vertrages unter der Obhut des Auftragnehmers befinden.
 4. Im Falle von Insolvenz oder eines gesetzlichen Zahlungsaufschubs hat der Auftragnehmer den Vertrag unverzüglich einem Gerichtsvollzieher, Insolvenzverwalter und/oder Treuhänder vorzulegen und dabei auf die Eigentumsrechte von ZON hinzuweisen.
 5. Der Auftragnehmer hat nicht das Recht, sich gegenüber ZON auf ein Aufschiebungs- oder Verrechnungsrecht zu berufen.

Artikel 11 Geistige Eigentumsrechte

1. Die geistigen und industriellen Eigentumsrechte an allen, dem Auftragnehmer von ZON zur Verfügung gestellten Sachen, Daten und Informationen, unter anderem Dokumentationen, Entwürfe, Zeichnungen, Fotos und Spezifikationen, stehen ZON zu.
2. Die geistigen und industriellen Eigentumsrechte an allen, im Auftrag von ZON oder im Rahmen der Durchführung des Vertrages mit ZON vom Auftragnehmer (in eigener Regie oder in Kooperation mit ZON) hergestellten Sachen und Entwürfe, in welcher Form auch immer, stehen ZON zu. Sollte es im Rahmen der Übertragung dieser Rechte an ZON bestimmter Handlungen bedürfen, ist der Auftragnehmer gehalten, daran auf erste Aufforderung von ZON mitzuarbeiten.
3. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Nutzung, unter anderem der Weiterverkauf, der gelieferten Sachen nicht gegen ein geltendes geistiges Eigentumsrecht oder andere Rechte Dritter verstößt.

4. Der Auftragnehmer hält ZON gegenüber Ansprüchen gleich welcher Art schadlos, die im Rahmen eines Verstoßes gegen die im vorigen Absatz dieses Artikels genannten Rechte auftreten. Der Auftragnehmer ist gehalten, ZON sämtliche Schäden, Kosten und Zinsen zu erstatten, die im Rahmen eines Verstoßes gegen die im vorigen Absatz dieses Artikels genannten Rechte auftreten.
5. Der Auftragnehmer darf die von ZON bereitgestellten Informationen und Daten - gleich welcher Art - ausschließlich im Rahmen der Durchführung des Vertrages verwenden. Diese Informationen und Daten bleiben ausschließliches Eigentum von ZON.
6. Dokumentationen, Zeichnungen, Verpackungen, Etiketten, Handbücher, Datenträger und andere, gehörig zu den ZON zu liefernden Sachen oder Dienstleistungen, sind ein integraler Bestandteil des Vertrages und werden ZON gleichzeitig mit den entsprechenden Sachen oder Dienstleistungen geliefert.
7. ZON hat jederzeit das Recht, die gelieferten Sachen (deren Äußeres) zu ändern oder anzupassen, auch wenn vereinbart worden ist, dass die Urheber- oder Gebrauchsmusterrechte bezüglich der gelieferten Sachen (eines Teiles dieser Sachen) beim Auftragnehmer beruhen.
8. Der Auftragnehmer erteilt ZON eine nicht-exklusive Lizenz an ihren eventuellen Rechten am geistigen Eigentum für Leistungen, die nicht ausschließlich von ZON erbracht worden sind. ZON hat kraft dieser Lizenz das Recht auf Anwendung, Nutzung und Vervielfältigung im Rahmen ihrer eigenen Betriebsführung. Geistige Eigentumsrechte hinsichtlich von Leistungen, die ausschließlich von ZON erbracht werden, werden ZON übertragen. Insofern es sich dabei um Computersoftware handelt, sind ZON die entsprechenden Quellcodes zu übertragen. Die Übertragung dieser geistigen Eigentumsrechte ist auf Anfrage von ZON bei Bedarf weiter zu formalisieren.

Artikel 12 Übertragung und Ausführung durch Dritte

1. Vorbehaltlich einer vorherigen schriftlichen und ausdrücklichen Zustimmung von ZON ist es dem Auftragnehmer untersagt, den Vertrag ganz oder teilweise Dritten zu übertragen oder von Dritten durchführen zu lassen. ZON kann bestimmte Bedingungen an ihre Zustimmung verknüpfen.
2. Eine wie vorgenannte Zustimmung seitens ZON befreit den Auftragnehmer nicht von einer sich aus dem Vertrag ableitenden Verpflichtung. Der Auftragnehmer bleibt unter allen Umständen in vollem Umfange für die Erfüllung des Vertrages verantwortlich und haftbar.
3. Wenn ZON der Übertragung des Vertrages an Dritte oder dessen Ausführung durch Dritte schriftlich und ausdrücklich zustimmt, geschieht dies unter der Bedingung, dass der Auftragnehmer hinsichtlich der Ausführung des Vertrages dieselben Bedingungen gegenüber diesen Dritten bedingt, die ZON gegenüber dem Auftragnehmer gestellt hat, einschließlich vorliegender Allgemeiner Einkaufsbedingungen.
4. Der Auftragnehmer hält ZON gegenüber allen Ansprüchen gleich welcher Art schadlos, die eventuell von vom Auftragnehmer beauftragten Dritten gegenüber ZON im Hinblick auf eventuell

zu erleidende oder erlittene Schäden bei der Ausführung der ihnen übertragenen Tätigkeiten erheben könnten.

5. Forderungen des Auftragnehmers gegenüber ZON sind von einer Übertragung ausgeschlossen.

Artikel 13 Personal und Hilfspersonen

1. Sämtliche, vom Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung des Vertrages eingesetzte Mitarbeiter und/oder Hilfspersonen unterstehen der direkten Überwachung und Verantwortlichkeit des Auftragnehmers.
2. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass zwischen ihm und den Mitarbeitern, die an Standorten von ZON eingesetzt werden, ein rechtsgültiger, schriftlicher Arbeitsvertrag geschlossen worden ist, dass alle Mitarbeiter im Besitz eines gültigen Ausweises sind und diesen bei ihrem Aufenthalt an einem Standort von ZON bei sich tragen und dass, insofern zutreffend, die Mitarbeiter im Besitz einer Arbeitsgenehmigung laut WAV sind. Der Auftragnehmer hält ZON gegenüber eventuellen Ansprüchen Dritter schadlos, unter anderem im Hinblick auf von staatlichen Behörden auferlegte Bußgelder aufgrund eines Verstoßes gegen die in diesem Artikel genannten Verpflichtungen.
3. Vom Auftraggeber im Rahmen der Erfüllung des Vertrages eingesetzte Mitarbeiter und/oder Hilfspersonen müssen den von ZON gestellten besonderen Bedingungen entsprechen. Sind keine besonderen Bedingungen vorgeschrieben, müssen diese Mitarbeiter und/oder Hilfspersonen den allgemeinen Anforderungen an die fachlichen Fähigkeiten und Kompetenzen entsprechen.
4. Sollte ZON die Ansicht vertreten, dass die Mitarbeiter und/oder Hilfspersonen unzureichend qualifiziert sind, hat ZON das Recht, die Verweisung dieser Personen anzuordnen und ist der Auftragnehmer zu einem unverzüglichen Ersatz dieser Mitarbeiter durch solche Personen verpflichtet, die die Anforderungen erfüllen.
5. ZON hat die Befugnis, alle vom Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung des Vertrages eingesetzten Mitarbeiter und/oder Hilfspersonen identifizieren zu lassen.
6. Der Auftragnehmer hält ZON gegenüber allen Ansprüchen gleich welcher Art schadlos, die von den vom Auftragnehmer beauftragten Mitarbeitern und/oder Hilfspersonen gegenüber ZON für eventuell zu erleidende oder erlittene Schäden bei der Ausführung der ihnen übertragenen Tätigkeiten geltend gemacht werden könnten.
7. Der Auftragnehmer gewährleistet gegenüber ZON eine fristgerechte und vollständige Abführung von Steuern und Sozialabgaben, die im Rahmen der vom Auftragnehmer ausgeführten oder auszuführenden Tätigkeiten zahlbar sind.
8. ZON hat bei der Durchführung von Arbeiten am Standort von ZON oder an einem von ZON anzuweisenden Standort jederzeit das Recht, notwendige Zahlungen direkt an das Finanzamt und/oder die Wirtschaftsvereinigung für Sozialversicherung zu tätigen. Der Auftragnehmer hat auf der Rechnung den mit ZON vereinbarten Betrag anzugeben, der für Sozialabgaben und Lohnsteuer direkt abzuführen ist.

9. Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung von Arbeiten am Standort von ZON oder an einem von ZON anzuweisenden Standort die Pflicht, ZON jeweils auf deren erste Aufforderung eine aktuelle Erklärung bezüglich des Zahlungsverhaltens der Ausführungsinstanz und des Finanzamts vorzulegen, die nicht älter als drei Monate sein darf.
10. Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung von Arbeiten am Standort von ZON oder an einem von ZON anzuweisenden Standort auf Ersuchen von ZON die Pflicht, ihren Rechnungen einen Stundennachweis beizulegen, aus dem hervorgeht, welche Personen wo an welchen Tagen und wie viele Arbeitsstunden täglich im Rahmen der Durchführung der Arbeiten eingesetzt worden sind. Die persönlichen Angaben müssen Name, Geburtsdatum und kombinierte Steuer- und Sozialversicherungsnummer (Sofi-Nummer) umfassen.
11. Unvermindert der in den vorigen Absätzen genannten Bedingungen hat der Auftragnehmer insbesondere für an Standorten von ZON oder von ZON angegebenen Standorten für die dort anwesenden Personen die gesetzlichen Sozialversicherungspflichten zu erfüllen. ZON ist diesbezüglich zur Durchführung von Kontrollen berechtigt. Der Auftragnehmer ist in diesem Zusammenhang zur Mitarbeit gehalten.
12. ZON ist berechtigt, die Einhaltung aller Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer dann auszusetzen, wenn ZON einen begründeten Verdacht hat, dass der Auftragnehmer seinen sich in Art. 13 genannten Verpflichtungen nicht nachkommt oder nicht nachgekommen ist.

Artikel 14 Material und Werkzeuge

1. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der Ausführung der von ihm zu liefernden Güter, zu erbringenden Dienstleistungen und/oder durchzuführenden Arbeiten die notwendigen Werkzeuge und sonstigen Materialien vorhanden sind. Diese Werkzeuge und sonstigen Materialien müssen den geltenden Sicherheitsanforderungen entsprechen. Die Verwendung von Werkzeugen und sonstigen Materialien, die nicht diesen Bedingungen entsprechen, ist verboten.
2. Von ZON dem Auftragnehmer bereitgestellten Werkzeuge und Materialien bleiben zu jeder Zeit Eigentum von ZON. Der Auftragnehmer ist gehalten, die von ZON bereitgestellten Werkzeuge und sonstigen Materialien ordnungsgemäß einzusetzen und zu pflegen. Für die Zeit, in der der Auftragnehmer Werkzeuge und sonstige Materialien von ZON unter seiner Obhut hat, haftet er für Schäden oder Verluste dieser Werkzeuge oder Materialien, ganz gleich, auf welche Ursachen diese zurückzuführen sind.
3. ZON hat die Befugnis, alle vom Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung des Vertrages eingesetzten Werkzeuge und Materialien zu inspizieren und zu prüfen.

Artikel 15 Gelände und Gebäude

1. Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Lieferung der Sachen und/oder Erbringung der Dienstleistungen über die Umstände auf dem Gelände und in den Gebäuden von ZON zu informieren, zu denen die Sachen geliefert und/oder in denen die Dienstleistungen erbracht

- werden. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften und Hinweise ist ZON berechtigt, dem Auftragnehmer den weiteren Zugang zu den Standorten von ZON zu verwehren.
2. Der Auftragnehmer und die von ihm beauftragten Mitarbeiter und/Hilfspersonen sind gehalten, sich vor Lieferung der Sachen und/oder Erbringung der Dienstleistungen über den Inhalt der auf dem Gelände und in den Gebäuden von ZON geltenden Vorschriften und Bestimmungen zu informieren, unter anderem im Hinblick auf Sicherheit, Gesundheit, Datenschutz und Umweltschutz. Der Auftragnehmer und die von ihm eingesetzten Mitarbeiter und/oder Hilfspersonen sind gehalten, sich entsprechend dieser Vorschriften und Bestimmungen zu verhalten.
 3. Durch Verzögerungen bei der Ausführung des Vertrages auf Grund vorgenannter Umstände verursachte Kosten bzw. solche, die auf eine Nichtkenntnis der bei ZON geltenden Vorschriften und Bestimmungen zurückzuführen sind, gehen auf Rechnung und Risiko des Auftragnehmers.
 4. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass durch seine Anwesenheit und derjenigen der von ihm eingesetzten Mitarbeiter und/oder Hilfspersonen auf dem Gelände und in den Gebäuden von ZON ein ungehinderter Ablauf der Arbeiten von ZON und Dritten nicht behindert wird.
 5. ZON übernimmt keinerlei Haftung im Hinblick auf die vom Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Vertrages eingesetzten Mitarbeiter und/oder Dritte, während der Auftragnehmer ZON außerdem gegenüber sämtlichen Haftungsansprüchen schadlos hält.

Artikel 16 Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer hat hinsichtlich aller Informationen, die ihm im Rahmen eines Angebotes oder (der Erfüllung) eines Vertrages zur Kenntnis gelangen sowie zu allen sonstigen Daten, hinsichtlich derer er vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass diese geheim oder vertraulich sind, strengste Geheimhaltung zu wahren.
2. Es ist dem Auftragnehmer ausdrücklich untersagt, Fotos oder sonstige Abbildungen der von ihm gelieferten oder produzierten Sachen oder Arbeiten oder ihm zur Verfügung gestellten Sachen zu veröffentlichen, zu Werbezwecken zu verwenden oder damit an die Öffentlichkeit zu treten. Es ist dem Auftragnehmer des Weiteren untersagt, den Namen von ZON zu Referenzzwecken zu verwenden.

Artikel 17 Schlussbestimmungen

1. Es ist dem Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung von ZON untersagt, seine sich aus irgendwelchen Verträgen mit ZON ableitenden Rechte oder Pflichten ganz oder teilweise Dritten zu übertragen.
2. Für alle Streitfälle zwischen ZON und dem Auftragnehmer, die sich ableiten oder in Zusammenhang stehen mit einem zwischen ihnen geschlossenen Vertrag oder die einer Eilentscheidung bedürfen, gilt als Gerichtsstand ausschließlich der Ort des Geschäftssitzes von ZON, unvermindert der Befugnis von ZON, den Streitfall am Gerichtsstand des Auftragnehmers behandeln zu lassen.
3. Für vorliegende Allgemeinen Einkaufsbedingungen und alle übrigen Verträge zwischen den

Parteien gilt ausschließlich das Recht der Niederlande. Die Gültigkeit des Wiener Kaufrechts oder sonstiger internationaler Verträge bezüglich des Verkaufs beweglicher Güter wird - insofern dies aufgrund dieser Verträge möglich ist - ausgeschlossen.